

## MUSTER 10: Verfügung: Gutachtensauftrag zu § 63 StGB

Landgericht Landshut

Landshut, den ...

Az.: ...

Strafverfahren

gegen Müller, Werner

wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern

### Verfügung

1. Es ist ein psychiatrisches Sachverständigengutachten zum Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 20, 21, 63 StGB zu erholen. Folgende Fragen sind zu klären:<sup>1</sup>
  - a) Lag beim Angeschuldigten zu den Tatzeitpunkten eine psychische Störung vor, die die Merkmale eines oder mehrerer Muster oder einer Mischform der Klassifikationen in ICD-10 oder DSM-IV-TR erfüllt? Handelt es sich dabei um einen vorübergehenden oder dauerhaften Zustand? Eingedenk der gerichtlichen Entscheidungszuständigkeit über diese Rechtsfrage: Erfüllt diese Störung eines der Eingangsmerkmale des § 20 StGB?
  - b) Welchen Ausprägungsgrad und welchen Einfluss auf die soziale Anpassungsfähigkeit hat diese Störung? Insbesondere: Ist es deshalb im Alltag (außerhalb der Taten) zu Einschränkungen des beruflichen und sozialen Handlungsvermögens gekommen?
  - c) Wurde durch dieses psychopathologische Verhaltensmuster (im Folgenden: Zustand) die psychische Funktionsfähigkeit des Angeschuldigten bei Begehung der Taten beeinträchtigt? In welcher Art und in welchem Ausmaß?
  - d) Eingedenk der gerichtlichen Entscheidungszuständigkeit über diese Rechtsfrage: War der Angeschuldigte aufgrund dieses Zustandes zu den Tatzeitpunkten sicher nicht in der Lage, das Unrecht seines Tuns einzusehen oder ist dies zumindest nicht auszuschließen (§ 20 StGB)?
  - e) Eingedenk der gerichtlichen Entscheidungszuständigkeit über diese Rechtsfrage: War der Angeschuldigte – bei bestehender Unrechtseinsichtsfähigkeit – aufgrund dieses Zustands zu den Tatzeitpunkten sicher nicht in der Lage sich entsprechend seiner Einsicht zu verhalten (Steuerungsfähigkeit) oder kann dies zumindest nicht ausgeschlossen werden (§ 20 StGB)? Falls nicht: War diese Steuerungsfähigkeit des Angeschuldigten zu den Tatzeitpunkten zumindest sicher erheblich vermindert oder kann dies nicht ausgeschlossen werden (§ 21 StGB)?
  - f) Sind vom Angeschuldigten aufgrund dieses Zustands neue Straftaten zu erwarten?
  - g) Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Angeschuldigte erneut Straftaten begehen wird? Welcher Art? Welcher Schwere? Mit welcher Häufigkeit?

Bei der Begutachtung ist davon auszugehen, dass der Angeschuldigte die in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft geschilderten Taten begangen hat.

---

<sup>1</sup> Vgl. *Boetticher u.a.* NStZ 2019, 553; BGH NStZ-RR 2007, 7.

2. Als Sachverständige wird Psychiaterin Dr. Gisela Geist, Bezirkskrankenhaus ..., bestellt und mit der Erstattung des Gutachtens beauftragt. Der Sachverständigen wird gestattet, einen Psychologen bei der Gutachtenserstattung hinzuzuziehen. Sie wird gebeten, ein schriftliches Vorgutachten spätestens am ... vorzulegen und die vereinbarten Hauptverhandlungstermine am ... freizuhalten.
3. Abdruck von 1. und 2. an Verteidiger, Nebenklägervertreter, Staatsanwaltschaft und Sachverständige Dr. Geist z.K.
4. Mit Ablichtungen Bl. ... Aktenauszug erstellen<sup>2</sup> und mit Beiakten<sup>3</sup> ... und BZR-Auszug an Sachverständige z.K.
5. WV ...

VRiLG

---

<sup>2</sup> Der Aktenauszug muss alle für die Gutachtenserstattung relevanten Unterlagen enthalten. Alternativ können die Originalakten mit der Bitte um baldige Rückleitung oder Zweitakten übersandt werden.

<sup>3</sup> Hier kommen vor allem Vorstrafenakten in Betracht.